

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1923)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Anglikanismus und Episkopat. — Pontificia Commissio. —
Kath. Kirchenrecht und Thurgau. — Laienstimmen. — Aus der
Zeitschriftenschau. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. —
Kirchenamtlicher Anzeiger.

Anglikanismus und Episkopat.

Die Unionsbestrebungen der Protestanten sind durch die verschiedenen Kongresse von 1920 bekannter geworden. Die Kontroverse, welche seither im englischen Protestantismus sich im Anschluss an die Lambeth-Konferenz abgewickelt und auch heute nicht zur Ruhe kommt, ist bereits in der Kirchenzeitung (Nr. 8, 11, 12, 17) dargelegt worden.

Die Augusttagung in Genf 1920 war noch nicht die eigentliche Weltkonferenz, sondern nur eine Vorbesprechung zu derselben. Wie der anglikanische Bischof Dr. Manning von Newyork mitteilt, wird die Weltkonferenz aller christlichen Kirchen 1924 oder 1925 in Washington abgehalten. Präsident Harding habe nicht nur die geplante Konferenz begrüsst, sondern sich auch bereit erklärt, selbst die Eröffnungsrede zu halten. Die russische, griechische, armenische und mehr als 20 protestantische Kirchen haben bereits definitiv ihre Mitwirkung zugesagt. Bei der Genfer Tagung waren 80 protestantische Bekenntnisse vertreten. Die neue Weltkonferenz über Glaube und Kirchenverfassung habe nicht den Zweck, eine offizielle Vereinigung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse herbeizuführen, es sei dies „vielmehr ein Versuch, unter den einzelnen Gemeinschaften grössere Einheit zu schaffen“.

Im Prinzip liegt aber schon in diesem „Versuch“ eine Abkehr vom Protestantismus und eine Rückkehr zu katholischen Grundsätzen, selbst wenn sie vorübergehend zu einer Stärkung der protestantischen Einheitsfront führen würden.

Man verkennt aber weder in Amerika noch in England die grossen Hindernisse, welche die Einheit der Kirchen erschweren, auch wenn man von der katholischen Kirche ganz absehen will. Vor allem muss die grosse Kluft, welche den Protestantismus von den morgenländischen Kirchen scheidet, überbrückt werden.

Diesen Brückenbau, der Ost und West verbinden soll, versucht die anglikanische Schrift: Lambeth and Reunion, indem sie ganz richtig die Frage des Episkopates in den Vordergrund rückt, denn „die eine grosse Schwierigkeit auf dem Weg der Wiedervereinigung ist der Bischof“.

Als Verfasser zeichnen die Bischöfe von Peterborough, Sansibar und Hereford, welche, wie die Vorrede sagt, „etwas verschiedene Anschauungspunkte“ vertreten. Auch diese Schrift will das Werk der Wiedervereinigung befördern, sie möchte Hindernisse beseitigen und Aufklärung bieten und ist getragen von einem versöhnlichen Geiste. Da die Verfasser verschiedenen Richtungen der englischen Staatskirche angehören, wie sie selbst betonen, könnte also in dieser Schrift eine Art Ideengemeinschaft und Einheitsbasis gefunden werden, zu der sich der Anglikanismus von heute bekennt und nach welcher er beurteilt werden möchte.

Man hat dem Anglikanismus vorgeworfen, dass er im Bestreben, eine Einigung mit den nicht-bischöflichen Bekenntnissen Englands herbeizuführen, eine seiner Positionen, die er 1888 aufgestellt und 1896 und 1908 noch behauptet, preisgegeben habe — den historischen Episkopat. Als Bedingung einer Union mit der anglikanischen Kirche forderte die Lambeth-Konferenz von 1888 nebst Annahme der Hl. Schrift als Glaubensregel, des Apostolikums und Nyzänums als Glaubensbekenntnis, der Taufe und des Abendmahles als von Christus eingesetzter Sakramente auch noch das bischöfliche Amt. Die Auffassung des historischen Episkopates durfte allerdings örtlich den verschiedenen Bedingungen angepasst werden. Diese 4. Bedingung des Lambeth-Quadrilateral lautet aber jetzt: „Ein Ministerium, das von jedem Teil der Kirche anerkannt wird und zwar nicht nur als Träger einer inneren Berufung und des Geistes, sondern auch als Besitzer eines Auftrages Christi und der Autorität der ganzen Gemeinschaft“. Die ausdrückliche Bemerkung, dass die Validität der Ministerien der nicht-bischöflichen Kirche nicht angezweifelt werde, muss nach aussen gedeutet werden, als ob der Anglikanismus nicht mehr an der Notwendigkeit des historischen Episkopates festhalte, zumal von den Ministerien der nicht-bischöflichen Bekenntnisse bemerkt wurde: „Es wird dankbar anerkannt, dass auch sie vom Heiligen Geiste gesegnet und gebilligt sind.“ Den Andersgläubigen gegenüber wagte man nur noch den Episkopat als wünschenswert hinzustellen. Es ist also noch ein weiter Schritt bis zur katholischen Auffassung des Episkopates. Da die Schrift der drei anglikanischen Bischöfe den nicht-episkopalen englischen Dissenters mit der Idee des bischöflichen Amtes versöhnen möchte, ist ihre Darlegung beachtenswert. Dieser Frage widmen sie das Kapitel VI mit der Ueberschrift: Der Bischof (S. 74—86).

„Die eine grosse Schwierigkeit auf dem Weg der Wiedervereinigung ist der Bischof. Die ältern Gemeinschaften der Christen, welche das ausmachen, was man die alte, historische Kirche nennt, werden mit den Nach-Reformations-Gemeinschaften sich nicht vereinigen, wenn sie sich nicht zur Annahme der Bischöfe und des bischöflichen Amtes verstehen. Man mag dies als eine wesentliche Unionsbedingung bezeichnen. Jedoch soll gleich anfangs auf eine Unterscheidung aufmerksam gemacht werden zwischen dem, was wesentlich zum Heile und was zum vollen katholischen Leben innerhalb der Kirche wesentlich ist. Niemand behauptet, dass ein Mensch nicht Jesus Christus in ihm wohnend haben kann, sofern er mit einem Bischof nicht in Gemeinschaft steht. Niemand leugnet, dass geistliche Gemeinschaft in einem sehr wahren Masse möglich ist zwischen einem episkopalen Christen und seinen nicht-episkopalen Brüdern.“

Diese Ansicht deckt sich nur zum Teil mit der katholischen Lehre, wonach der Getaufte, welcher ohne seine Schuld irrgläubig ist, aber aufrichtig nach der Wahrheit strebt und sie zu umfassen bereit ist, wenn er auch äusserlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen ist, dennoch innerlich mit ihr vereinigt bleibt.

„Was man behauptet und was auch die Lambeth-Konferenz sagt, ist, dass keine sichtbare organische Einheit der Gemeinschaft möglich ist ohne Einigung mit den Bischöfen der Kirche Christi.“ Die Schrift weist hin, dass diese Behauptung in dem Appell der versammelten Bischöfe „an das ganze christliche Volk“ enthalten und daselbst mit der Geschichte, Erfahrung und den Tatsachen der Gegenwart begründet werde. In nähere Fragen sei die Konferenz nicht eingetreten, lasse auch die Frage dahingestellt, ob nicht im apostolischen Zeitalter eine andere Form des Ministeriums hätte angenommen werden können; sie lege nur nahe, dass zur Herbeiführung der Gruppen-Gemeinschaft ein Kollegium von Bischöfen theoretisch annehmbar und in der Praxis wohl nicht zu umgehen wäre. Tatsächlich bilde der Bischof den lebendigen Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. In ihm und durch ihn haben auch die Glieder seiner Herde unter sich ihre Verbindung und Vereinigung. „Wo ein Bischof gesetzmässig amtiert und in Verbindung mit seinem Klerus und in Harmonie mit seinen Laien, wird jedermann einsehen, was eine solche kirchliche Einheit für die Diözese bedeuten muss.“ Da jeder Bischof Sitz und Stimme an dem Provinzialkonzil der Bischöfe besitze und zugleich der Metropolitan mit seinem Vorsitze ein lebendiges Symbol der Einheit unter den Bischöfen und ihrer Diözesen darstelle, begreife man, wie eine solche Bischofsversammlung, in welcher Bischöfe und Metropolitan aus vielen Teilen der Welt sich treffen, tatsächlich zum lebendigen Zeugen einer sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft und zum mächtigen Werkzeug zur Beförderung der Eintracht werde.

Im Bischof verkörpere sich auch die kirchliche Kontinuität. „Der Bischof ist kraft seines Amtes ein Nachfolger in einer ungebrochenen Linie von Zeugen für die christliche Religion. Seit den Zeiten der Apostel sind solche Beamte in der Kirche gewesen, um Lokalkirchen zu präsidieren, den evangelischen Bericht weiter zu geben und die Familientradition des Glaubens und Kultus aufrechtzuerhalten. Dieses Amt ist in ununterbrochener Folge die Zei-

ten herab ausgeübt worden. Uebung der Kirche war es, dass keiner dieses Amt innehaben konnte, sofern er nicht durch die Handauflegung eines andern, der bereits dieses Amt besass, angestellt wurde. Die ideale Praxis, die einstens in der Kirche allgemein war, sieht vor, dass dieses Amt durch eine Art von Volkswahl besetzt werden muss. So wurde die ununterbrochene Folge von Glaube, Sitten und Kultus erhalten. Die Gegenwart ist mit der Vergangenheit verbunden; die Zukunft ist sicher gestellt. Diesen Amtspersonen wurde wenigstens seit dem Ende des ersten Jahrhunderts der Titel eines Bischofs zuerkannt.“

Der bischöfliche Aufruf von Lambeth hatte dem Bischof das Recht der Handauflegung vindiziert, mit welcher eine Gnadenwirkung sich verbindet und ihn zugleich als den Leiter und Veranstalter des eucharistischen Kultus der einen Gottesfamilie vorgesehen. Dazu bemerkt die Schrift: „Historisch kann dies nicht abgeleugnet werden. Allgemein gesprochen ist dies wahr. Der Christ, der sich um die Gaben des Hl. Geistes bewirbt zur Ausübung seines Laienpriestertums oder auf den Gottesdienst und die eucharistische Feier der Familie Anspruch erhebt, ist natürlich auf den Bischof angewiesen, in dessen Amt auch das Symbol der kirchlichen Einheit gefunden wird. Als Repräsentant der ganzen Gemeinschaft und offiziell durch ihre Gebete unterstützt, ist der Bischof die geeignete Person, die Getauften für ihr Priestertum zu konsekrieren. Im Auftrage Aller konfirmiert er dieselben in Christi Namen. Er ist auch die geeignete Person, dem Feste der Familie vorzustehen und seine Vertreter in den verschiedenen Distrikten aufzustellen. Denn so wird die Einheit am besten gesichert.“

Das bischöfliche Amt soll ferner die Idee der geistlichen Vaterschaft für das Leben der christlichen Familie zum Ausdruck bringen. Die Schrift berührt diesen Gedanken der Lambeth-Enzyklika, spricht die Hoffnung aus, dass der Episkopat auch von dieser mystischen Seite aus studiert werden möchte und fährt dann weiter: „Es liegt am Tage, dass eine universelle, Jahrhunderte dauernde Gemeinschaft wie die Kirche, nicht dem Gefühl als seiner obersten Beeinflussung überlassen werden kann. Die gewinnendsten Persönlichkeiten, die Helden der Welt, sind nicht immer die weisesten Verwalter oder die zuverlässigsten Führer für die gewöhnlichen Männer und Frauen. Die ersten Apostel waren zumeist keine Helden. Es waren Männer, auf die sich andere als Zeugen verlassen konnten, und Bewahrer der Tradition. Und unter Gottes Leitung wurde die Kirche an jedem Orte durch erwählte Männer regiert, welche als Inhaber des lokalen Stuhles oder Sitzes des (obersten) Lehrers galten.“

„Jeder Stuhl symbolisierte die Autorität Gottes als der Wahrheit und den Willen der Menschen der Wahrheit zu gehorchen. Wer auf diesen Stuhl ernannt wurde, ererbte von seinem Vorgänger das Amt eines Zeugen für die geoffenbarte Wahrheit und mit seinem Amtsantritt brachte er mit sich die Annahme der Wahrheit von Seite aller jener, die ihn erwählt hatten. Seine Weihe für dieses Amt betrachtete man für ihn als befähigende Gnade, ihn in seinem Werke zu unterstützen und ihm die Autorität durch das Haupt der Kirche zu verleihen, den Stuhl einzunehmen. Die Hauptbedeutung des Episkopates liegt in dem, was wir bereits festgestellt haben. Der Stuhl ist das Symbol von Gottes transzendenter Autorität, die Wahl auf den Stuhl

ist die Zustimmung der Menschen für diese Autorität. Dem nach ist der Bischof, gültig erwählt, konsekriert und eingeführt, nach dieser mystischen Auslegung das lebendige, menschliche Symbol der väterlichen Autorität Gottes, innerhalb seiner Kirchenfamilie anerkannt. Er ist daher mit seiner Herde in eine Beziehung getreten, die zugleich väterlich und brüderlich ist. Sie ist väterlich, weil er mit einer Offenbarungsbotschaft für sein Volk betraut worden ist, die von aussen an es herantritt. Sie ist brüderlich, weil er von ihnen aus gewählt worden und gleich wie sie gebunden ist, die Botschaft von oben entgegen zu nehmen, ehe er sie für andere zur Verwaltung haben kann.“

Das bischöfliche Amt steht in enger Beziehung zur Menschwerdung Christi als Fortsetzer der Offenbarungsreligion. „Der Bischof steht in ganz anderem Verhältnis zur Herde als der lokale Seelsorger. Jede einzelne Gemeinde innerhalb der Gemeinschaft die je in der historischen Kirche bestand, ist durch ihn vertreten. Er ist für sie ein Vertreter der ganzen Kirche. Nur der Bischof kann dies sein. Jedes Glied der lokalen Gemeinden hat das Recht auf den Bischof.“

Die Schrift legt im weitern dar, wie der Einzelne durch Kontakt mit dem Bischof mit der Kirche in Berührung und Verbindung trete. Der Bischof hat väterliche Pflichten gegen alle zu erfüllen. Leider sei diese Auffassung vom bischöflichen Amte in England nicht mehr geläufig; die grossen Diözesen und die hohe Stellung des Bischofs in Staat und Kirche haben den richtigen Sinn verschwinden lassen, selbst in den Missionen stehe der Bischof noch nicht im richtigen Verhältnis zu seiner Herde. Die Schrift betont die Wichtigkeit der Diözesansynode, mit ihr und durch sie leitet der Bischof die Diözese. Ihm kommt das Recht des Veto zu, denn er repräsentiert seiner Synode die ganze Kirche ausserhalb seiner Diözese und so hat er die Autorität, seine eigene Diözese von einer Handlung zu bewahren, welche der ganzen Gemeinschaft zum Nachteil wäre. „Gleichwohl zwingt er seine Herde nicht; er redet ihr zu, bis sie seine Meinung teilt.“ Diese neu zu schaffende Diözesansynode muss, um den modernen Bestrebungen gerecht zu werden, auch eine Laienvertretung anerkennen. Während also die eigentliche Synode nur aus Bischof und Klerus besteht, würde ein Synodalrat auch aus Geistlichen und Laien bestellt sein. „Keine neue Gesetzgebung dürfte gegen ihren Willen promulgiert werden.“

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

(Schluss folgt.)

PONTIFICIA COMMISSIO
AD CODICIS CANONES AUTHENTICE
INTERPRETANDOS
DUBIA

SOLUTA IN PLENARIO COETU DIEI XII NOVEMBRIS MCMXXII
De parochi iure quoad processiones
(can. 462, n. 7)

Utrum verba canonis 462, n. 7: „publicam processionem extra ecclesiam ducere“ intelligenda sint tantummodo de processione, quae initium ducit ab ecclesia paroeciali; an etiam de iis quae faciunt initium ab aliis ecclesiis intra ambitum territorii paroeciae sitis, idque etiam si hae ecclesiae non sint filiales et proprium Rectorem habeant.

Resp. Negative ad iam partem, affirmative ad 2am, firmo tamen praescripto canonum 482, 1291, § 2.

De dispensatione super impedimentis matrimonialibus (cann. 1044 et 1045, § 3)

Utrum in casibus, de quibus in canonibus 1044 et 1045, § 3, censendum sit Ordinarium adiri non posse, cum nec per literas, nec per telegraphum nec per telephorum ad eum recurri potest; an etiam cum solum per literas impossibile est, licet per telegraphum vel telephorum id fieri possit.

Resp. Negative ad iam partem, affirmative ad 2am, seu ad effectum, de quo in cann. 1044 et 1045, § 3, censendum esse Ordinarium adiri non posse, si non nisi per telegraphum vel telephorum ad eum recurri possit.

De iure patronatus (can. 1451, § 1)

Quaenam sit vis verbi „curent“ canonis 1451, § 1.

Resp. Verbum curent cit. canonis declarat ab Ordinariis locorum suadendum esse patronis ut loco iuris patronatus quo fruuntur, aut saltem loco iuris praesentandi, spiritualia suffragia etiam perpetua pro se suisve acceptent; et hinc patronos, praesertim ecclesiasticos, optime se gerere si hisce suasionibus obsequantur.

De absolute a censuris (can. 2252)

Utrum in canone 2252, quo statuitur obligatio recurrendi ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum, etc., verba illa „facultate praeditum restringenda sint ad vocabulum aliumve“; an etiam pertinere dicenda sint ad aliud vocabulum „Episcopum“, ita ut Episcopus qui non sit facultate praeditus, mandata dare nequeat.

Resp. Negative ad iam partem, affirmative ad 2am, seu Episcopum mandata dare non posse, nisi facultatem habeat a iure vel ex Sedis Apostolicae concessione.

Kathol. Kirchenrecht und Thurgau.

Im Codex iur. can., gültig ab Pfingsten 1918, lautet: can. 458: Der Ortsordinarius Sorge dafür, eine verwaiste Pfarrei wieder zu besetzen.

can. 472: Wenn eine Pfarrei freigeworden, so bestelle der Ortsordinarius für sie sobald als möglich einen Pfarrverweser, . . . der die Pfarrei zur Zeit der Verwahrung leite . . .

Im Hilfspriesterstatut des Kantons Thurgau, gültig (?) ab 21. September 1922 steht:

§ 5: Bei Erledigung einer Pfründe steht es dem Kirchenrat zu, einen Hilfspriester als Vikar zu bezeichnen und die Höhe des Gehaltes zu bestimmen, das von der Gemeinde zu entrichten ist.

Im Codex iur. can. lautet

can. 476: § 1. Wenn ein Pfarrer wegen der Menge des Volkes oder aus andern Gründen nach dem Urteil des Ordinarius allein die entsprechende Seelsorge nicht mehr leisten kann, so gebe er (Ordinarius) ihm einen oder mehrere Vikare (Cooperatores) . . .

§ 3. Nicht dem Pfarrer, sondern dem Ortsordinarius steht das Recht zu, — unter Anhörung des Pfarrers — diese Vikare aus dem Weltklerus zu ernennen.

Im oben erwähnten Hilfspriesterstatut heisst es:

§ 8: Jedem Pfarrer steht das Recht zu, einen zur Seelsorge admittierten Vikar auf eigene Kosten zu halten

unter Anzeige an den bischöflichen Kommissar und an den Kirchenrat.

N. B. 1. Nach can. 198 ist der Ortsordinarius für sein Territorium der residierende Bischof. (Für unsere Verhältnisse ist im Kirchenrecht kein anderer Ordinarius vorgesehen.)

2. Der Kirchenrat des Kts. Thurgau ist eine, mehrheitlich aus Laien zusammengesetzte weltliche Kirchenbehörde, die ohne Konkordat errichtet wurde. Nach § 7 des obenerwähnten Statutes gibt er sich auch das Recht, die Hilfspriester zu gewissen Messapplikationen zu verpflichten.

-e.

Laienstimmen.

Öftere Kommunion und — öftere Kommunionsspendung. Von Laienseite wird uns geschrieben: Sehr oft und nicht genug werden wir ermahnt zum öftern Empfang der hl. Kommunion. In der Tat ist sie der einzige Weg zur seelischen Höherführung und Heiligung. Warum aber spricht und schreibt man so wenig von der öftern Gelegenheit zum Empfange der Kommunion, von der öftern Kommunion austeilung? Gewiss, sehr vieler Orts gibt es tagtäglich und an Sonn- und Feiertagen mehrmals, ja sehr oft Gelegenheit zum Kommunionempfang. In unsern katholischen Städten wird sozusagen nach jeder hl. Messe die Kommunion gereicht. Allein wir kennen auch eine Reihe grösserer Pfarrgemeinden, in denen selbst Sonntags die Kommunionausteilung einzig nach der Frühmesse und nachher nicht mehr stattfindet. Das sollte nicht sein. Warum kann nicht auch im Hauptgottesdienste die Kommunionbank bedacht werden? Nicht jedermann hat Gelegenheit, zumal in harter Winterszeit, die Frühmesse zu besuchen. Abgesehen davon meinen wir, es gelte auch hier, dass man den Gläubigen die sakramentalen Heilmittel möglichst nahe bringe. Möge diese Stimme eines Laien Wandel schaffen, wo solcher am Platze ist.

Anmerkung. Wir unterstützen diese Stimme auf das lebhafteste. Jede Messe ist Opfer und Opfermah! Man lese doch die Dekrete Pius X., der diesen dogmatischen Gedanken mit geradezu beispielloser Eindringlichkeit betont. Wo Zeit und Umstände die Kommunion im Hochamte nicht gestatten, sollte unter den oben geschilderten Verhältnissen die Kommunion doch noch vor dem Hochamte oder nach dem Hochamte oder in der Zwischenzeit von Frühmesse und Hochamt gespendet werden. Compelle intrare!

A. M.

Aus der Zeitschriftenschau.

Frauenzeitung.

„Die katholische Schweizerin“, Frauenzeitschrift, herausgegeben vom Schweizer. katholischen Frauenbund. (Bestellung: Zentralstelle des Frauenbundes, Hitzlisbergstr. 5, Luzern. Preis jährlich Fr. 5.)

Das bewährte Organ des Frauenbundes kann nun bald wieder auf einen ausserordentlich reichen und vielseitigen Jahrgang zurückblicken. Alle Gebiete des Frauenlebens, angefangen bei den prinzipiellen Fragen der Stellung der Frau, der Frauenbewegung, religiösen und Erziehungsfragen, allen Fragen des Familienlebens, der sozialen und charitativen Frauentätigkeit u. s. w. bis zu Küche, Garten und Handarbeiten, fanden Berücksichtigung und Bearbeitung durch erste Kräfte. Zum Abschluss des Jahres erschien die Weihnachtsnummer mit farbiger Kunstbeilage. Für den Jahrgang 1923 konnte ein neuer Roman „Der Paradiessucher“ des auch bei uns viel und rühmlichst bekannten katholischen Schriftstellers Dr. J. Klug (Verfasser des „Sonntagsbuch“ u. s. w.) zur Veröffentlichung gewonnen werden. Schon allein dadurch verspricht der neue

Jahrgang den verhältnismässig kleinen Abonnementsbetrag reichlichst zu entschädigen. Die gediegene Zeitschrift kann unserer katholischen Frauenwelt, Frauen und Mädchen, nicht warm genug empfohlen werden. Die Hefte werden nicht nur allein allen Leserinnen vielen Nutzen und grosse Freude bringen, sondern der Geist, der in ihnen weht und den sie zu wecken suchen, wird unserem ganzen katholischen Volke und Volksleben zum Segen gereichen. Wir loben an der katholischen Frauenzeitung insbesondere die grundsätzliche katholische Führung durch die Leiterin der sozial-charitativen Schule, Frl. Marie Croenlein, sowie die Bereicherung des Blattes durch deren theoretische und praktische Beiträge, die umsichtige und vielseitige Eigen- und Organisationsarbeit der Redaktorin Fräulein Lusser, sowie die wertvollen Beiträge aus den verschiedensten Gebieten durch einen gediegenen Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit aufs wärmste die katholische Frauenzeitung und insbesondere auch die katholische sozial-charitative Frauenschule in Luzern dem ganzen Klerus zu allseitiger Unterstützung und Förderung.

A. M.

Kirchen-Chronik.

Schulfragen.

Zürich. Die christlichsozialen Mitglieder der Schulpflege der Stadt Zürich haben Ende des letzten Jahres an die Zentralschulpflege ein Gesuch um Verlegung des sog. „Bibel- und Sittenunterrichts“ auf die Randstunden des Stundenplanes eingereicht. Das Gesuch wurde von der Zentralschulpflege abgelehnt. Das „Volksrecht“ und die „N. Z. Ztg.“ begrüßten diesen Entscheid. Das sozialistische Blatt schrieb von einem „klerikalen Vorstoss“, von einer „Verpaffung“ und „Verfreiburgerung“ der Zürcher Schulen, das Organ der liberalen Bourgeoisie bezeichnete das Gesuch als eine „katholisch-klerikale Forderung“, die „im Interesse der Geistesfreiheit, deren Hort die Zwinglistadt bleiben will“, abzuweisen sei.

Bei der bleibenden Ordnung der Stundenpläne ist es den katholischen Eltern tatsächlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, das ihnen auch auf Grund der Bundesverfassung zukommende Dispensrecht geltend zu machen, da bei den großstädtischen Verhältnissen die Kinder in den Zwischenstunden nicht nach Hause können und so den Gefahren der Strasse preisgegeben sind. Bei einer Verlegung des „Bibel- und Sittenunterrichts“ auf die Randstunden, könnte den katholischen Kindern auch während der schulpflegemässigen Zeit der katholische Religionsunterricht erteilt werden, während bei den jetzigen Verhältnissen die Kinder, müde vom offiziellen Schulunterrichte, nur in der freien Zeit die Christenlehre besuchen können. Die Abweisung des Gesuches erscheint umso gehässiger, da sie selbst gegen das Zürcher Schulreglement verstösst, das ausdrücklich verfügt: „Um für die Schüler Zwischenstunden zu vermeiden, sind die fakultativen Fächer auf die Randstunden zu verlegen.“ — Ein Fach, von dem die Schüler auf Verlangen von Rechts wegen dispensiert werden müssen, kann doch nicht als obligatorisch angesehen und behandelt werden! Ein sog. „neutraler“ Bibel- und Sittenunterricht ist theoretisch wie praktisch ein Unding. Er ist eine Vergewaltigung der elterlichen Erziehungsrechte, der Gewissensfreiheit nicht nur der Kinder, sondern auch des Lehrers, der seine persönliche Ueberzeugung nicht nach dem Stundenplan wechseln kann, noch will. Religion und

Moral sind die persönlichste Angelegenheit. Hier scheiden sich die Geister.

Die Winterthurer Katholiken haben sich durch den stadtzürcherischen Entscheid nicht einschüchtern lassen. Auch sie haben nun ein gleiches Gesuch an den Schulrat der Stadt Winterthur gerichtet. Im Gesuch wird eingangs mitgeteilt, dass „dieser Tage an 500 Abmeldeerklärungen für katholische Schüler der ersten fünf Primarklassen bei den Kreisschulpflegern eingereicht werden“.

Dieser Zürcher Schulstreit zeigt wieder, auf welcher Seite die Intoleranz praktiziert wird. In den katholischen Kantonen wird auf dem Schulgebiet die weitherzigste Toleranz geübt.

Italien. Der Religionsunterricht in den Volksschulen. Nach einem Gesetz vom 13. Dezember 1859, das nie formell abgeschafft wurde, sollte in den italienischen Volksschulen der Religionsunterricht Pflichtfach sein. Durch verschiedene Ministerialerlasse und Reglemente ist aber dieses Gesetz tatsächlich ausgeschaltet worden, und muss nur dann in der Schule Religion gelehrt werden, wenn die Familienväter es verlangen. In Mailand setzten es die gut organisierten Katholiken neuerdings durch, dass diesem Begehren der katholischen Eltern stattgegeben werden musste; an vielen anderen Orten sind aber die Volksschulen religionslos. Wie die offizielle Telegraphenagentur Stefani letzter Tage berichtete, beabsichtigt nun aber der fascistische Unterrichtsminister Gentile, das Gesetz von 1859 wieder zur Geltung zu bringen, und sogar den Religionsunterricht „zur Hauptgrundlage des öffentlichen Erziehungswesens und der ganzen sittlichen Wiedergeburt des italienischen Geistes“ zu machen.

Gentile hat sich seitdem Vertretern der Presse gegenüber näher über seine Ideen und Absichten ausgesprochen. Der Minister sagte u. a.: „Ich bin überzeugt, dass zur Heranbildung eines wahrhaft grossen Volkes und einer wahrhaft starken Nation das Bestehen einer religiösen Lebensauffassung bei den Staatsbürgern erforderlich ist. Um dieses Resultat zu erlangen, müssen die Kinder in der Religion unterrichtet werden. Und da wir in Italien sind, wo der katholische Glaube der herrschende ist, müssen die Kinder in diesem unterrichtet werden.“ . . .

„Ich glaube, dass eines der grössten Uebel des italienischen Volkes, der wahre Grund seines Niedergangs und der geistigen Zerrüttung, die mit der Renaissance eingesetzt und noch in der jüngsten Vergangenheit in bedenklichster Weise sich verschärft hat, gerade in einem immer grösseren Zerfall der religiösen Lebensauffassung bei den Italienern zu sehen ist.“ . . .

„Ich trage kein Bedenken anzuerkennen, dass unter den verschiedenen Religionen der Katholizismus mehr und besser als irgend eine andere den Geist und das Gemüt zu einer religiösen Lebensauffassung anleitet. Mit der Universalität ihres Inhalts gibt er seinem Anhänger den Begriff der Grenze, ebenso wie der Schriftsteller, auch dann, wenn er sich bereits einen eigenen Stil geschaffen hat, noch immer im Wörterbuch die nötige Schranke findet, um seiner Sprache die Zucht und Verständlichkeit zu wahren. Indem dagegen der Protestantismus dem Individuum die absolute Freiheit des Gewissens lässt, und dadurch ein jeder selbst sich seinen Gott schafft, bietet er eine viel geringere

Kraft zur Bindung und Vereinheitlichung des denkenden Geistes, als der Katholizismus.“

Gentile ist, wie er selber zugibt, „kein Katholik“. Er ist idealistischer Philosoph Hegelscher Richtung. Er huldigt dem Relativismus; eine absolute, allgemein gültige Religion nimmt er nicht an. Er sieht im Katholizismus nur das für italienische Verhältnisse brauchbarste und vielleicht auch derzeit vollkommenste Religionssystem. So ist denn auch sein Reformplan des Religionsunterrichtes vorsichtig aufzunehmen und ein zweifelhaftes Geschenk. Wird durch diese Reform tatsächlich der kirchlich-katholische Religionsunterricht in die Volksschule eingeführt, so ist sie doch von Gutem. — Mussolini hat nun laut neuesten Nachrichten die Schulreform selbst an die Hand genommen. Unter seinem Präsidium hat die „nationale Gruppe“, die von der fascistischen Partei mit der Reform der Schule betraut ist, ein Programm aufgesetzt. Dieses Programm enthält manches Gesunde. Die klassische Bildung soll das Fundament der Mittelschulen werden und den notwendigen Ausweis zum höheren Studium geben. Andererseits huldigt das Programm staatsabsolutistischen Ideen und erklärt den Staat als den obersten Erzieher und Lehrer. Der „Osservatore Romano“ betont dagegen, dass der Staat zwar auch ein Schul- und Erziehungsrecht besitzt, aber vor ihm kommt es der Familie kraft Naturrecht und der Kirche kraft göttlicher Mission zu. Der Staat steht nicht über Familie und Kirche, sondern hat sie zu schützen und zu fördern.

Die Schulpläne des Fascismus haben die Freimaurerei auf den Plan gerufen. Die Freimaurer bereiten nach Zeitungsmeldungen eine grosse Offensive gegen den Fascismus vor. Gelingt es Mussolini wie schon dem Sozialismus, nun auch dieser dunklen Macht im italienischen Staatsleben den Garaus zu machen, so wäre der Fascismus trotz allem, ein — Werkzeug der göttlichen Vorsehung.

Deutsches Reich. Der Kampf für die konfessionelle Schule. Vom 7. bis zum 21. Januar wird im ganzen katholischen Deutschland eine **Unterschriftensammlung** für die Bekenntnisschule von der katholischen Schulorganisation Deutschlands veranstaltet. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat zu dem Anlasse einen Hirtenbrief erlassen „Katholische Schulen für katholische Kinder“. Die Bischöfe ermahnen alle Katholiken ohne Unterschied der Partei und der Klassen, für die Rettung der christlichen Erziehung einzustehen. Der letzte Sonntag, 14. Januar, wurde in allen katholischen Pfarreien als **Schulsontag** gehalten mit Predigt über die Bedeutung der Schulfrage und einer Kollekte für die Schulorganisation.

V. v. E.

Katholikentag in Köln 1923. Das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands beschloss, trotz der grössten Not und Ungunst der Zeiten sogar mitten im besetzten Gebiete, in Köln, Ende August dieses Jahres, die 63. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands abzuhalten. Es gehört wahrlich Mut und Idealismus dazu, solches Wagnis heutzutage zu unternehmen. Die Katholikenversammlung zu München 1922 hatte ein Budget von 5 Millionen Mark, während früher stets 100,000 Mark dazu reichten. Eine solche Tagung in der rheinischen Metropole wird hochbedeutend werden.

Anmerkung der Redaktion. Wir freuen uns und er-
bauen uns: wie in Deutschland trotz der schwersten
Zeiten in weiten Kreisen religiöse Begeisterung, religiöse
Vertiefung, religiöses Leben, liturgische Stimmung und
Bewegung und katholische Organisationskraft blühen und
gedeihen und Ewigkeitswerte in die Not der Zeit streuen.

A. M.

Rezensionen.

Geschichte.

Staub Dr. P. Ignaz, O. S. B., **Geschichte des Mittelalters**. Lehrbuch für höhere Schulen der Schweiz. Einsiedeln 1922. VIII und 495 S. 4°

Schon längst empfand man im höheren Schulwesen der Schweiz die mannigfache Abhängigkeit unserer Lehrmittel vom Auslandsverlag als einen Uebelstand. Namentlich in Fächern, denen, wie dem Geschichtsunterricht, die Aufgabe zukommt, nicht nur bestimmte Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch Gesinnung, in diesem Falle Verständnis für die historisch gewordenen Verhältnisse, und Patriotismus zu pflanzen und zu fördern. Deshalb hat vor einigen Jahren die Neue Helvetische Gesellschaft die Schaffung schweizerischer Lehrmittel für die höheren Schulen (für die Volksschule bestehen sie allerdings schon längst) dringend postuliert. An unsern katholischen höhern Lehranstalten empfand man besonders den Mangel an Lehrbüchern der Geschichte, die die Geschehnisse der Vergangenheit nicht nur vom schweizerischen Gesichtspunkte, sondern auch von dem der katholischen Weltanschauung aus beleuchteten und darstellten. Auch wünschte man, der reifern studierenden Jugend die Geschichte der Schweiz im Rahmen und im Zusammenhang der allgemeinen oder Weltgeschichte darbiehen zu können. Des Zürcher Professors Oechsli bekannten Geschichtslehrbücher für Mittelschulen konnten für uns wegen ihrer gehässigen antikatholischen Tendenz nicht in Frage kommen und so war man denn auf unserer Seite beim Geschichtsunterricht fast gänzlich auf ausländische Lehrmittel angewiesen, die den obigen Ansprüchen nicht genügten.

Vor einigen Jahren nahm sich die historische Sektion des Schweizer. kathol. Volksvereins dieser Angelegenheit an und Dr. P. Ignaz Staub, Professor an der Stiftsschule in Einsiedeln, ein berufener Praktiker, legte ein Programm vor. Nach diesem übernahm Dr. P. Staub die Aufgabe, das längst gewünschte Lehrmittel auszuarbeiten. Es sollte in einem ersten Bande die Geschichte des Mittelalters, in einem zweiten die der Neuzeit enthalten und nicht nur den oberen Klassen unserer katholischen Mittelschulen, sondern auch den Studenten der Hochschule als Grundlage und Führer beim Studium der Geschichte dienen. Von einer neuen Darstellung der Geschichte des Altertums wurde abgesehen, weil dem Gegenstande entsprechend dafür kein Bedürfnis bestand.

Nun liegt der erste Band vor und ich glaube, den hochw. HH. Amtsbrüdern einen Dienst zu erweisen, wenn ich sie hier auf das Buch aufmerksam mache. In gedrängter Kürze, aber vortrefflicher Disposition und klarer, plastischer Darstellung bietet es Welt- und Schweizergeschichte des Mittelalters in streng pragmatischer Verbindung. Eine Ueberfülle von Material, alles auf der Höhe der neuesten Forschung stehend, ist darin in glänzender Weise verarbeitet. Keine irgendwie bedeutende Zeiterscheinung oder Persönlichkeit, sei es der politischen oder Wirtschafts-, oder Kultur- oder Kirchengeschichte, wird übergangen. Dabei liegt dem Buche die grosse und durchaus zutreffende Idee zu Grunde, dass die abendländischen Völker des Mittelalters, zwar nicht aus eigener Kraft, sondern infolge ihrer Erziehung durch die Kirche Christi, die christliche abendländische Kultur geschaffen und die Führung in dieser Weltkultur dem christlichen Abendland gesichert haben.

Dass die christliche Kirche eine Kulturmacht ersten Ranges ist, möchte das Buch einem Jeden sagen, der es noch nicht wissen sollte. Darum wird in ihm die Kirchen- und Kulturgeschichte besonders stark betont und darum möchte ich das Werk in erster Linie den Theologiestudierenden und der in der Praxis stehenden Geistlichkeit, aber auch allen gebildeten Laien warm empfehlen.

Nur ein Bedenken habe ich: ob das Buch als „Lehrbuch“ in der Hand des Mittelschülers sich bewähre. Ob es bei diesem nicht zu viel voraussetze und zu viel von ihm verlange. Die Erfahrung wird es weisen, ob diese Zweifel begründet waren.

In der Hand des Lehrers aber und jedes Gebildeten ist das Buch dank seiner Reichhaltigkeit und praktischen Anlage ein kaum zu übertreffendes „Handbuch“ und ein sehr willkommenes Nachschlagewerk zur raschen und sichern Bestimmung von historischen Ereignissen und Persönlichkeiten. Man ist deshalb dem Verfasser für diese erste Frucht einer mühevollen Arbeit zu grossem Danke verpflichtet und sieht sicherlich in weiten Kreisen dem baldigen Erscheinen des zweiten Bandes, der die Geschichte der Neuzeit behandeln wird, mit freudiger Erwartung entgegen.

Luzern.

Can. Prof. Schnyder.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Epaouvillers 14, Bressancourt 10, Courroux 20, Nottwil 30, Hägendorf 77.10, Delémont 35.75, Breuleux 65, Nenzlingen 11.20, Escholzmatt 88, Rothenburg 56, Soubey 9, Schönenbuch 10, Hornussen 10.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Epaouvillers 15, Bressancourt 12, Courroux 40, Nottwil 30, Au 25, Hägendorf 48.30, Nenzlingen 1.65, Müllheim 32, Kirchdorf 60, Schönenbuch 10, Escholzmatt 57.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Epaouvillers 15, Bressancourt 23, Courroux 12, Au 17, Hägendorf 52, Schönenbuch 10, Nenzlingen 15.85, Rothenburg 42, Soubey 6.50.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Epaouvillers 20, Bressancourt 14, Courroux 15, Nottwil 35, Au 28, Hägendorf 89.10, Delémont 85.50, Schönenbuch 10, Breuleux 8, Müllheim 35, Neuheim 42.20, Soubey 12.25, Rothenburg 40.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Epaouvillers 10, Bressancourt 21, Courroux 10, Au 25, Hägendorf 38, Schönenbuch 10, Nenzlingen 9.05, Grenchen 100, Hitzkirch 80, Wohlen 338, Courtoudoux 9, Sursee 540.20, Root 40, Hellbühl 20, Emmen 120, Courtételle 24, Porrentruy 220, Sarmenstorf 198, Greppen 12, Römerswil 88, Burgdorf 96, Miécourt 11, Leutmerken 25, Leuggern 45, Hildisrieden 88, Adligenswil 21, Hornussen 25, Beinwil (Aargau) 70, Wohlenschwil 58, St. Niklaus 50, Lommis 58, Leibstadt 55, Hermetswil 40, Würenlos 63, Steinhausen 36.60, Risch 25, Sempach 83, Tobel 69, Büren 18, Obergösgen 11.80, Warth 13, Gündelhardt 13, Nenzlingen 10.65, Horn 20, Welfensberg 18.50, Vitznau 13.80, Luzern (Franziskanerkirche) 1358, Ermatingen 18, Menziken 20, Baldingen 30, Dietwil 53, Kün ten 56, Auw 58, Luthern 65.50, Spreitenbach 40, Grossdietwil 100, Eich 55, Sulz 58.80, Münchenstein 26.65, Homburg 45, Waltenschwil 60, Berikon 56, Kleinwangen 28, Delémont 65.20, Ramsen 80, Menzingen 45, Bussnang 24, Seewen 16, Bourrignon 20, Gänbrunnen 5, Wahlen 15, Sissach 15, Sörenberg 12, Hasle 55, Hochdorf 250, Mülliswil 101, Rohrdorf 120, Romanshorn 106.30, Kirchdorf 60, Laupersdorf 15.50, Lostorf 45, Luzern (Jesuitenkirche) 3 0, Oberkirch (Luzern) 34, Meierskappel 34, Ufhusen 58.10, Aesch (Luzern) 36.50, Reiden 94, Uffikon 33, Courgenay 28.50, Soyhières 14.80, Morgarten 13, Binningen 40, Lunckhofen 69, Sins 60, Stetten 28, Oberrüti 36, Schönlholzerswilen 15, Arbon 50, Pfyn 38, Sirnach 221, Breitenbach 40, Neuendorf 29.25, Romoos 26.50, Wolhusen 120, Rothenburg 55, Souley 21.20, Buix 40.50, St. Immier 1 6, Boswil 55, Zurzach 81, Mühlau 23, Mellau 91, Muri 200, Zeiningen 150, Villmergen 156, Tänikon 74, Dussnang 55, Sitterdorf 12, Bremgarten 202, Kaiserstuhl 25, Mervelier 35, Fahy 14, Weggis 40, Escholzmatt 90, Schongau 10, Olten 150, Selzach 42.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Epaouvillers 14, Bressancourt 14, Courroux 25, Hägendorf

- 100.50, Delémont 67.95, Schönenbuch 10, Nenzlingen 19.80, Rothenburg 50.
 7. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
 Epauvillers 70, Bressancourt 50, Courroux 70, Courgenay 61.60, Delémont 209.50, Breuleux 150, Wahlen 11.55, Grellingen 50, Blauen 50.
 8. **Für Russland: Pour la Russie:**
 Oberwil (Aargau) 29.70.
 9. **Für die Seminarvergrößerung:**
Pour l'agrandissement du Séminaire:
 Epauvillers 25, Bressancourt 25, Nottwil 100, Cœuve 60, Hägendorf 203.25, Schönenbuch 10, Breuleux 123, Mariastein

10, Müllheim 10, Reiden II. 100, Escholzmatt 152, Interlaken 60, Gansingen II 3.30, Schaffhausen 300, Leuggern 25, Luzern (Hofkirche) II. 90, Schneisingen 20, Rothenburg 135, Zurzach II 5, Luzern (Seminar) 22.30.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*
 Postcheck Va 15 — Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 13. Januar 1923.
 Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.
 La Chancellerie épiscopale.

Verlangen Sie die vorzügliche
KOPFZIGARRE
HAMBURGER-SORTIERUNG
 Musterprobe, 10 Stück zu Fr. 3.— (franko).
 = 50 Stück, Fr. 13.50 =
 Zigarren-Spezialgeschäft
WWE STAMPFLI-SCHIEDEGGER
 SOLOTHURN

Besitzen Sie schon die glänzend beurteilte Arbeit ?
 von Dr. phil. et theol. B. Frischkopf, Luzern ?
Die neuesten Erörterungen
über die Abendmahlsfrage
 brosch. Fr. 5.—
 Vorrätig bei Räber & Cie., Luzern



Marmon und Blank
 Kirchliche Kunst-Werkstätten
 Wil (Kt. St. Gallen)
 empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität:**
Kirchen - Einrichtungen — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg - Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. — **Höchste Auszeichnungen.** — **Beste Referenzen!**
 Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Bestellen Sie Ihre
Kommunionbilder
 frühzeitig. Sie beziehen bei uns **billiger** als beim direkten Einkauf aus Deutschland, durch Ersparung von Porto, Zoll- und Einfuhrspesen
RÄBER & Cie., Luzern

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
 sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Tochter
 gesetzten Alters in allen häuslichen Arbeiten gut bewandert, wünscht Stelle in ein Pfarrhaus.
 Offerten unter Chiffre J10072Lz an die Publicitas Luzern zu richten.
Pfarrköchin
 seit mehr als 10 Jahren an gleichem Platze wünscht Stelle zu wechseln. Zeugnisse zu Diensten.
 Anfragen unter Chiffre M. B. an die Expedition dieses Blattes.

Christlich gesinnter, seriöser, absolut zuverlässiger junger Mann mit kleiner Familie sucht Anstellung als
Sakristan
 Dieser ist im Kirchendienst vollständig bewandert und versieht gegenwärtig die Stelle eines Sigristen und Ministranten in grösserer Anstalt. Gute Zeugnisse zu Diensten.
 Offerten erbeten unter K. X. an die Exped. dieses Blattes.

Zur Verbreitung der
„Mischehe“
 gebe ich den Re t meiner Schrift ab zu 25 Rp. das Stück.
Sicherer Erfolg
 In jeder Versammlung des christl. Müttervereins gebe ich die gute Schrift gratis in die Hände der besorgten Mütter, deren Sohn oder Tochter auf dem Wege ist „Vater und Mutter zu verlassen“
 Guter Hirte, opfere ein paar Scherlein für den Wegweiser!
 Ein kleines Plus nimmt der Verfasser noch dazu gerne an, für den Kirchenbau im abgelegenen Wallbach.
 Adressiere bitte:
J. Heneka, Vikar, Wallbach.
 (Kt. Aargau)

Zu billigen Preise **zu verkaufen** eine neue, feuer- und diebsichere
Tabernakel - Kasette
 mit feuervergoldeten Türen in getriebener Arbeit. Zu erfragen bei der Expedition unter Q. S.

Billigst **zu verkaufen**
Pläne
 für einen Pfarrhausbau.
 Kirchenbauverein Schindellegi.

Messweine
 sowie
Tisch- und Spezialweine
 empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
 z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal.
 heidligste Messweinlieferanten.
Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.


Werkstätten
 für kirchliche Textil- u. Metallkunst. Nadelarbeiten, Spitzen, Reparaturen, Materialien.
Fraefel & Co.
St. Gallen.

Die deutsche Biographie des
hl. Franz von Sales
 ist schon lange vergriffen. Kaufen Sie die vorzügliche französische Ausgabe:
Vie de Saint François de Sales
 par M. Hamon.
 Fr. 3.— netto.
 Vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern.

Messwein
Fuchs - Weiss & Co., Zug
 Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
 Tischweine
 als
Messwein
 unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Standesgebethbücher
 von P. Ambros Zährler, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Wachskerzen-Abschlag

Wir offerieren als Spezialität:

Weisse Bienenwachskerzen	garantiert rein und unverfälscht	Fr. 5.— pr. kg.
Weisse Bienenwachskerzen	liturg. 55% Bienenwachs	„ 4.80 „ „
Gelbe Bienenwachskerzen	garantiert rein und unverfälscht	„ 4.60 „ „
Weisse Wachskerzen-Composition		„ 4.— „ „

— Osterkerzen - Weihrauch - Rauchfasskohlen - Anzündrollen —

Metzler & Cie., Wachskerzenfabrik Gossau (St. Gallen)

P 4595 G

Gegründet 1798

BANK Sautier & Cie. LUZERN

Telephon
299

Kapellplatz
10

Bankgeschäfte jeder Art

Reisebureau

Schiffs- Bahn- und Schlafwagen-Billete
Gesellschafts- und Rundreisen
Gepäck- und Unfall-Versicherungen

Geschäftsagentur

Verwaltungen, Inkassi, Vertretungen etc.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. 1-1	Keiche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

**Bienenwachskerzen
zu Preisen der Vorkriegszeit:**

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.	
gelbe " " " " " " " " " " " "	à " 5.— " "
weisse " liturg. " " " " " " " " " "	55% Wachs " 5.— " "
gelbe " " " " " " " " " " " "	à " 4.— " "

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischen und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Kirchenblumen und Vasenzweige

in neuzeitlichen Ausführungen. Naturpräparierte
Pflanzenstöcke runde und Pyramidenbäume,
in Lorbeer-, wilder Myrte-,
Oliven-, Magnolien-, Kirsch-Lorbeer-, Aucuba- und in
Palmen-Blättern. — Ermässigte Preise.

Th. Vogt, Blumentabrik, Niederlenz-Lenzburg.

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied

Allbekannte Werkstatt für k treibliche Goldschmiede-
und Metall-Arbeiten jeder Art
Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus
fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :: :: Versi lberung
sämtl. Reparaturen etc.

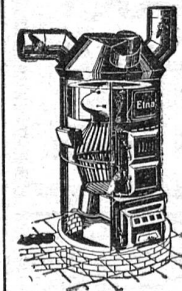
Empfohlen durch erste kirchliche
Kunst - Kritiker der Schweiz

Zeugnisse

und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Frischluff-Ventilationsheizung



vieltausendfach bewährt und ausgeführt für

**Kirchen,
Pfarrhäuser,
Säle, Schulen,**

vereint die Vorzüge der Zentral- und
Einzelheizung, ist billig in Anlage und Be-
trieb, Einbau unter Garantie für tadellose
Funktion. Prospekt und Vorschläge kosten-
los. P 6705 Lz

J. B. Zech, Apparatenbau, Luzern

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte
empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**